

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0695/19

Titel

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur DS 2606/18 - Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zur Beseitigung von Graffiti an baulichen Anlagen

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung nimmt zu dem o.g. Änderungsantrag wie folgt Stellung:

Änderungsantrag 1 - Der Beschlussvorschlag wird um Beschlusspunkt (02) ergänzt:

(02)

Nach einem Jahr erfolgt eine Evaluierung.

Wie viel Anträge wurden in welcher Höhe gestellt?

Wie viele Förderanträge konnten bewilligt werden?

Welche Bereiche in der Stadt betraf das?

Stellungnahme:

Dem Änderungsantrag 1 **wird zugestimmt**, da Evaluierung zur Prüfung des Nutzens der Satzung sinnvoll ist.

Änderungsantrag 2. - Die Anlage 1 wird im § 2, Punkt (03) wie folgt ergänzt/ersetzt:

(03)

Über die Bewilligung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch ein Fachgremium entschieden, das sich aus jeweils einer Vertreterin bzw. Vertreter des Kriminalpräventiven Rates der Stadt Erfurt, des Bauamtes/ Abteilung Denkmalschutz und dem Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung zusammensetzt.

Vorrangig wird bei der Vergabe die Beseitigung von Graffiti Hassparolen und verfassungsfeindlichen Symbolen gefördert.

Geltungsbereich für die Förderrichtlinie ist die gesamte Stadt Erfurt.

~~Vorrangig werden dabei die Vorhaben von wesentlicher historischer und touristischer Bedeutung an für die städtebauliche Gestalt und das Erscheinungsbild der Stadt Erfurt besonders wertvollen Straßen- und Platzbereiche entsprechend des in der Anlage gekennzeichneten Vorranggebietes gefördert.~~

Des Weiteren wird über die Bewilligung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und in der Reihenfolge der Antragseingänge entschieden.

Stellungnahme:

Dem Änderungsantrag 2 wird teilweise zugestimmt.

1. Der Aufnahme der Festsetzung "Vorrangig wird bei der Vergabe die Beseitigung von Graffiti-Hassparolen und verfassungsfeindlicher Symbole gefördert." **wird zugestimmt.**

Begründung:

Der Beseitigung von Hassparolen und verfassungsfeindlichen Symbolen kann Vorrang gegeben

werden, da sie den gesellschaftlichen Frieden wesentlich stören.

2. Die Festsetzung "Vorrangig werden dabei die Vorhaben von wesentlicher historischer und touristischer Bedeutung an für die städtebauliche Gestalt und das Erscheinungsbild der Stadt Erfurt besonders wertvollen Straßen- und Platzbereiche entsprechend des in der Anlage gekennzeichneten Vorranggebietes gefördert." sollte **nicht gestrichen werden**.

Begründung:

Da davon auszugehen ist, dass die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel nicht für die Förderung von Beseitigungsmaßnahmen im gesamten Stadtgebiet ausreichen, ist eine Eingrenzung des Geltungsbereiches angeraten.

Über die Altstadt Erfurts identifizieren sich viele Erfurter mit "ihrer" Stadt. Die Bedeutung der Altstadt liegt daneben auch in ihrer besonderen touristischen Attraktivität, deren Erhalt unstrittig Konsens ist.

In der Regel handelt es sich bei illegalem Graffiti in der Altstadt um Tags-/Signaturkürzel, die das Stadtbild wesentlich stören. Diese territorialen Markierungen einzelner Personen sollten vorrangig an besonders sensiblen Stellen und Gebäuden der Altstadt und in Bereichen, die besonders frequentiert sind entfernt werden. Hierzu wurde der in der Karte gekennzeichnete Bereich definiert. Die Festsetzung sollte daher nicht gestrichen werden.

Änderungsantrag 3 – In der Anlage 1 wird der § 6 Abs. 2 gestrichen.

~~(2) Die Anlage (Lageplan mit Geltungsbereich der Förderrichtlinie und Vorranggebieten) ist Bestandteil der Förderrichtlinie.~~

Stellungnahme:

Der § 6 Abs. 2 sollte nicht gestrichen werden.

Begründung entsprechend der Begründung zum Änderungsantrag 2.1

Anlagen

gez. Börsch
Unterschrift Amtsleiter

10.04.2019
Datum